

Spannung sichergestellt sein. Dasselbe gilt beim Betrieb der Funkeinrichtungen mit Wechselstrom bezüglich der Frequenzschwankungen um 50 Hz. Zur Einhaltung der obengenannten Spannungs- und Frequenzgrenzen müssen erforderlichenfalls besondere Maßnahmen getroffen werden.

3. Die Telegraphiefunkanlagen müssen den Sende- und Empfangsbetrieb auf der Not- und Anruf- frequenz 500 kHz und mindestens auf zwei Arbeits- frequenzen im Bereich 405 bis 535 kHz bei den Sendearten A 1 und A 2 gestatten. Die Bedingung, auf mindestens zwei Arbeitsfrequenzen senden zu können, gilt nicht für die Notanlage und für Sen- der der Rettungsboote und tragbaren Funkanlagen.
4. Die Sprechfunkanlagen der Seefunkstellen müssen außer der Not- und Anruf- frequenz 2182 kHz noch mindestens zwei Arbeitsfrequenzen aus dem Be- reich 1605 bis 3800 kHz für die Sendeart A 3 be- nutzen können. Die Frequenzbereiche zwischen 1605 und 3800 kHz sind folgendermaßen unterteilt:

1605 bis 1625 kHz	nur Telegraphie
1625 „ 1670	„ Funksprechen mit geringer Leistung
1670 „ 1950	„ Küstenfunkstellen
1950 „ 2045	„ Seefunkstellen an Küstenfunk-
2045 „ 2170	„ stellen
2170 „ 2194	„ Schutzband für die Notfrequenz 2182 kHz
2194 „ 2440	„ Seefunkstellen untereinander
2440 „ 2578	„ Seefunkstellen an Küstenfunk- stellen
2578 „ 2850	„ Küstenfunkstellen
3155 „ 3340	„ Seefunkstellen an Küstenfunk- stellen
3340 „ 3400	„ Seefunkstellen untereinander
3500 „ 3600	„ Küstenfunkstellen
3600 „ 3800	„ Küstenfunkstellen.
5. In den Bereichen zwischen 4000 und 23 000 kHz dürfen die Seefunkstellen auf den ihnen zugewiese- nen Telegraphie-Frequenzen nur mit der Sendeart A 1 arbeiten, ausgenommen in Seenotfällen. Außer der Anruf- frequenz aus den vorgesehenen Bändern müssen noch mindestens je zwei Arbeitsfrequenzen benutzt werden können.

F. Ersatzteile, Meßgeräte, Beschreibungen und Werkzeuge

1. Die Seefunkstellen sind mit folgenden Ersatzteilen auszurüsten:
 - 2 vollständige Sätze Röhren für alle Sender und Empfänger,
 - 1 Satz Kohlebürsten je Umformer,
 - 4 Einsatzpatronen je Sicherungselement bzw. 1 Reservegerät je Sicherungsautomat,
 - 1 Kopfhörer für jeden Steckertyp,
 - 1 Ersatzmikrophon,
 - 1 Tastrelais,
 - 2 Schauzeichenlampen und 2 Glimmlampen je Lampentyp,
 - 2 Notlichtlampen,
 - 1 vollständige Reserveantenne für Hauptsender,

25 m Antennenlitze,

10 Stück der verwendeten Isolatortypen und die dazugehörigen Schäkel und Kauschen.

2. Der Vorrat an destilliertem Wasser, Schwefelsäure bzw. Kalilauge muß der Größe der Batterien und ihrer Einsatzdauer angepaßt sein. Schmiermaterial, Isolierband und Glaspapier sind in ausreichendem Umfang vorzusehen.
3. Die Seefunkstellen müssen über folgende Meß- instrumente verfügen:
Spannungsmesser für die in Betracht kommenden Meßbereiche,
Ohmmeter.
4. Bei jeder Seefunkstelle muß ein Stromlaufplan so- wie für jeden an Bord befindlichen Gerätetyp müssen Beschreibungen, Schaltbilder und Bedie- nungsanweisungen sowie für die Batterien Lade- vorschriften vorhanden sein. Werden Funkgeräte ausländischer Herkunft benutzt, so müssen die ge- nannten Unterlagen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Dies gilt auch für die Beschilderung solcher Geräte.
5. Die Seefunkstelle ist mit dem für den Betriebs- dienst erforderlichen Werkzeug auszurüsten.

II. Anforderungen an die Sender

A. Senderleistung

1. Als Senderleistung gilt die von einem Sender in den Antennenkreis abgegebene Leistung. Diese Lei- stung ist auf dem Typenschild der Sender anzu- geben.
2. Die Leistung der Sender ist nur in Verbindung mit der Sendeart anzugeben.
3. Telegraphiesender müssen die Oberstrichleistung mindestens 15 Minuten lang abgeben können.
4. Als Leistung der Sprechsender gilt die im unmodu- lierten Zustand vorhandene Trägerwellenleistung.
5. Die an den Fußpunkt der Antenne abgegebene Lei- stung der Sender darf folgende Werte nicht unter- bzw. überschreiten:
 - a) für die Frequenzbereiche zwischen 405 und 535 kHz bei den Sendearten A 1 und A 2: Mindestwert 70 W; Höchstwert 500 W;
 - b) für die Frequenzbereiche zwischen 1605 und 3800 kHz bei der Sendeart A 3: Mindestwert 15 W; Höchstwert 100 W;
 - c) für die Frequenzbereiche zwischen 4000 und 23 000 kHz bei den Sendearten A1 und A3: Mindestwert 40 W; Höchstwert 1000 W;
 - d) für die Sprechfunkstellen, welche die den Sprech- funkdiensten schwacher Leistung zugeteilten Frequenzen des Bandes 1625 bis 1670 kHz be- nutzen: Höchstwert 20 W.
 Diese Leistungen sind an Antennen-Äquivalenten nachzuweisen.
6. Die Senderleistung muß auf einfache Weise herab- gesetzt werden können und soll nur so groß sein, als es für den beabsichtigten Zweck notwendig ist.